

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR DIE PRODUKTE DER FIRMA „MK“ SP. Z O.O.

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Garant ist die Firma „MK“ Sp. z o.o. mit dem Sitz in Żary, ul. Wiśniowa 24, 68-200 Żary, eingetragen in das Landesgerichtsregister durch das Bezirksgericht in Zielona Góra, Wirtschaftssektion VIII des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000234627. **Alle Garantieansprüche richten Sie an den Punkt, an dem das Produkt gekauft wurde.** Die vollständige Dokumentation wird dann von diesem Punkt an die oben genannte Adresse des Garanten gerichtet.
2. Der Garantiegegenstand sind die Produkte, die vom Garanten hergestellt wurden, nachfolgend im Verkaufsdokument als „Produkte des Garanten“ bezeichnet.
3. Die dem Käufer erteilte Garantie enthält die Versicherung, dass:
 - (a) die Produkte des Garanten nach den europäischen technischen Normen und aktuell geltenden Bauvorschriften hergestellt sind;
 - (b) die Produkte des Garanten aus Materialien hergestellt sind, für die der Garant entsprechende Zertifikate und Atteste hat;
 - (c) die Produkte des Garanten von physikalischen Mängeln frei sind, die bei der Produktion oder infolge des schnelleren Verbrauchs als es die Garantiezeit vorsieht entstanden sind und die deren richtige Arbeit unmöglich machen oder erschweren;
 - (d) die Produkte des Garanten sich für deren bestimmungsgemäße Nutzung eignen.
4. Wenn die Produkte des Garanten anhand der Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Modelle oder andere technische Daten angeliefert vom Käufer hergestellt wurden, dann enthält die vom Garanten erteilte Garantie ausschließlich die Versicherung, dass die Produkte des Garanten frei von physikalischen Mängeln sind, die infolge der Unstimmigkeit der Herstellung der Produkte des Garanten mit den vom Käufer gelieferten Daten entstanden sind.
5. Unter „Störung“ versteht man den Zustand der Produkte des Garanten, der mit den Versicherungen des Garanten im § 1 Abs. 3 oder in § 1 Abs. 4 dieser Garantiebedingungen nicht übereinstimmen, es sei, es kommt zu einer der Umstände genannt im § 5 dieser Garantiebedingungen.
6. Der Käufer ist verpflichtet zur Beachtung der Montageanleitung und der Anweisungen genannt in der Charakteristik von Produkten des Garanten, die im Internet unter www.mkzary.pl zu finden sind, sowie in der Charakteristik von Produkten des Garanten enthalten im Technischen Katalog, sowie zur regelmäßigen Wartung von Produkten des Garanten.

§ 2. GARANTIEFRISTEN

1. Die Garantiefrist beträgt:
 - (a) 10 Jahre für Stahlelemente der Schornsteinsysteme: **MKS Premium, MKKS Premium, MKD Premium, MKKD Premium, MK-DT für Aggregate, ZEN.**
 - (b) 5 Jahre für Stahlelemente der Schornsteinsysteme: **MKS Standard, MKKS Standard, MKD Standard, MKKD Standard, MKSZ Premium, MKDZ Premium, 30 MKDZ, MKPS Premium, Zubehör, MK Flex.**
 - (c) 2 Jahre für die Elemente der Schornsteinsysteme, die bei normalen Betriebsbedingungen des Systems verschleifen, wie: Dichtungen und Blenden aus Kunststoff, Silikone, Lagerungselemente, Neutralisationen, **MK Nero** .
 - (a) 1 Jahr für Stahlelemente der Schornsteinsysteme: **Kopfstücke, MK FLEX-ALU;**
2. Die Garantiefrist beginnt am Tag, an dem die Produkte des Garanten gekauft werden. Als Kauftag gilt das Verkaufsdatum angegeben auf dem Verkaufsbeleg, der den Verkauf von Produkten des Garanten bestätigt, sowie das Datum angegeben in der Garantiekarte (sofern sie ausgegeben wurde). Im Falle, wenn beide Daten in den oben genannten Dokumenten nicht übereinstimmen, wird als Kaufdatum das frühere Datum angenommen.
3. Bei speziell begründeten Fällen kann der Garant - nach seinem Ermessen - die Mängel anhand der Bedingungen vorgesehen in diesen Garantiebedingungen auch nach dem Ablauf der Garantiefrist oder beim Verlust der Garantierechten vom Käufer beseitigen. Die endgültige Entscheidung bezüglich solcher Reparatur trifft der Garant nach der genauen Prüfung des jeweiligen Falls. Die Entscheidung des Garanten, die aus den oben genannten Sätzen hervorgeht, stellt keine Verpflichtung des Garanten gegenüber dem Käufer dar und führt nicht zur Entstehung des Anspruchs des Käufers gegenüber dem Garanten.
4. Die in diesen Garantiebedingungen angegebenen Fristen für die Beseitigung der Mängel vom Garanten verlängern die Garantiefristen nicht.
5. Die Garantiefrist wird nur um die Zeit verlängert, in der der Käufer die Produkte des Garanten nicht benutzen konnte, und der Garant trägt die Schuld dafür.

§ 3. REALISIERUNG VON GARANTIERECHTEN

1. Beim Auftreten des Mangels in Produkten des Garanten umfassen die Garantierechte zwei Arten dessen Beseitigung:

- (a) die Reparatur von Produkten des Garanten oder deren Teile;
- (b) der Austausch von Produkten des Garanten oder deren Teile gegen neue Produkte.

2. Der Garant trifft allein die Entscheidung über die Art der Beseitigung des Mangels.

3. Der Käufer ist verpflichtet, den Mangel bei den Produkten des Garanten unverzüglich und schriftlich zu melden (Reklamation), jedoch nicht später als 7 Tage nach dem Auftreten des Mangels. Nach dem Ablauf des oben genannten Termins verliert der Käufer die Garantierechte vorgesehen in diesen Garantiebedingungen. Beim Auftreten des Mangels ist der Käufer verpflichtet, die mit der Garantieprodukte des Garanten bis zur Erteilung der schriftlichen Information vom Garanten nicht mehr zu benutzen. Der Käufer muss auch alle Maßnahmen durchführen, deren Ziel die Verhinderung oder Einschränkung des Risikos der Entstehung von Schäden verbunden mit dem Auftreten der Mängel ist. Wobei dürfen die vom Käufer angewandten Sicherungsmaßnahmen die Bedingungen und Regeln vorgesehen in diesen Garantiebedingungen nicht verletzen. Der Käufer sollte die Produkte des Garanten nicht demontieren, es sei, sie stellen eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Käufers und der Dritten oder für die Gegenstände des Käufers oder der Dritten dar; der Käufer erhielt die Zustimmung des Garanten für die Demontage von Produkten des Garanten oder die Produkte des Garanten wurden noch nicht montiert.

4. Die Reklamation wird nachfolgend angemeldet:

- (a) Der Käufer legt am Ort des Kaufs von Produkten des Garanten das lesbar und richtig ausgefüllte Originalexemplar der Garantiekarte (sofern sie ausgegeben wurde) vor (oder im Internet unter www.mkzary.pl auf der Unterseite Reklamationen). Die Garantiekarte muss die Unterschrift und Stempel des Verkäufers sowie die Unterschrift des Käufers enthalten. Überdies legt der Käufer das Original oder die Kopie des Kaufbelegs vor. Bei Zweifeln des Verkäufers oder Garanten bezüglich der Echtheit des Kaufbelegs vorgelegt in Form der Kopie sollte der Käufer das Originaldokument vorlegen;
- (b) zu den oben genannten Dokumenten fügt der Käufer eine kurze Beschreibung bei, in der er die reklamierten Produkte des Garanten, das Datum des Mangelauftritts sowie die Umstände verbunden mit der Mangelentstehung angibt;
- (c) falls es möglich ist, fügt der Käufer zu den oben genannten Dokumenten die Fotos bei;
- (d) auf Wunsch des Garanten legt der Käufer die Nachweise für die Durchführung von Wartungsarbeiten bei den Produkten des Garanten (sofern die Wartung für diese Art von Produkten gem. den Rechtsvorschriften notwendig ist) vor.

5. Der Garant erteilt die schriftliche Antwort innerhalb von 14 Tage vom Tag der Vorlegung aller notwendigen Dokumenten vom Käufer, von denen im § 3 Abs. 4 dieser Garantiebedingungen die Rede ist. Im Antwortschreiben informiert der Garant den Käufer über die Anerkennung oder Ablehnung des Garantieanspruchs. Der Garant kann im oben genannten Termin die Produkte des Garanten prüfen oder besichtigen. Er kann auch den Käufer zur Vorlegung von Garantieprodukten des Garanten anfordern und der Käufer ist verpflichtet, sie unter Androhung der Reklamationsablehnung zur Verfügung zu stellen.

6. Bei der Anerkennung des Garantieanspruchs vom Garanten, beseitigt der Garant innerhalb von 21 Tage vom Tag der Vorlegung aller notwendigen Dokumenten vom Käufer, von denen im § 3 Abs. 4 dieser Garantiebedingungen die Rede ist, die Mängel in den Garantieprodukten des Garanten. Das gilt entsprechend bei der partiellen Anerkennung des Garantieanspruchs vom Garanten.

7. Bei der Ablehnung des Garantieanspruches vom Garanten und Nicht-Anerkennung des Reklamationsergebnisses vom Käufer, kann der Garant einen Sachverständigen berufen, der die Expertise erneut durchführt. Die Ergebnisse dieser Expertise sind dann bindend für den Garanten und Käufer. Sollten die Ergebnisse der Expertise des Sachverständigen auf die Umstände, die den Grund für die Reklamationsablehnung darstellen, hinweisen, dann kann der Käufer mit den Kosten der oben genannten Expertise belastet werden.

§ 4. KOSTEN DER REALISIERUNG VON GARANTIERECHTEN

Der Garant deckt nach der Erfüllung der Bedingungen festgelegt in diesen Garantiebedingungen vom Käufer und nach der Anerkennung der Reklamation die Kosten verbunden mit:

- (a) der Reparatur von Garantieprodukten des Garanten;

oder

- (a) dem Austausch von Garantieprodukten des Garanten;

oder

- (c) der Anfahrt und Abfahrt des Garanten oder der in seinem Auftrag handelnden Einheiten zum Ort der Montage von Produkten des Garanten sowie dem Transport von Produkten des Garanten zum und vom Sitz des Garanten zwecks deren Reparatur oder Austausches;

oder

(d) der Anfahrt und Abfahrt des Garanten oder der in seinem Auftrag handelnden Einheiten zum und vom Ort der Montage von Produkten des Garanten zwecks deren Prüfung und Besichtigung, von denen im § 3 Abs. 5 Punkt 3 dieser Garantiebedingungen die Rede ist.

§ 5. AUSSCHLUSS UND VORBEHALTE

1. Die Garantie umfasst insbesondere nicht:

(a) die Schäden infolge der unsachgemäßen Lagerung von Produkten des Garanten, die schicksalhafte Ereignisse und andere Umstände, für die der Garant nicht haftet, u.a. entstanden infolge der Einwirkung der höheren Gewalt sowie der unsachgemäßen Aufbewahrung von Produkten des Garanten beim Verkäufer oder Käufer;

(b) die Änderungen des Standes oder der Betriebsart von einzelnen Produkten des Garanten hervorgerufen durch die Wetterbedingungen, einschl. der Entladungen in der Atmosphäre;

(c) der Verschleiß von Produkten des Garanten infolge der normalen oder überdurchschnittlichen Nutzung dieser Produkten vom Käufer;

(d) die falsche Leistungsparameter von Produkten des Garanten infolge der falschen Montage und Konfiguration der gekauften Elemente.

2. Der Käufer verliert die Garantierechte, wenn:

(a) die Produkte des Garanten unsachgemäß montiert wurden, einschl. der falschen Montage, die gem. der Montageanleitung unter www.mkzary.pl und den Bauvorschriften nicht durchgeführt wurde;

(b) die Demontage, Umbau oder Reparatur von Produkten des Garanten ohne die schriftliche Genehmigung des Garanten durchgeführt wurden;

(c) die Produkte des Garanten mit Elementen verbunden wurden, die aufgrund deren Eigenschaften, Bestimmung oder Charakteristik (einschl. der Parameter) zur Zerstörung oder zu einem schnelleren Verschleiß oder zur Leistungsverringerung von Produkten des Garanten führen;

(d) die Produkte des Garanten bestimmungsgemäß und gem. den Bauvorschriften nicht genutzt wurden;

(e) die Produkte des Garanten nicht regelmäßig gewartet wurden (sofern es nach den Rechtsvorschriften erforderlich ist);

(f) die Nutzungsregeln der gekauften Produkten des Garanten enthalten in der Charakteristik von Produkten des Garanten auf der Internetseite www.mkzary.pl sowie im Katalog und Preislisten von vom Garanten angebotenen Produkten nicht beachtet wurden;

(g) der Käufer seine Garantieansprüche gegenüber dem Garanten (z.B. keine Garantiekarte, sofern sie ausgegeben wurde, oder kein Kaufbeleg) nicht dokumentieren kann.

3. Der Garant:

(a) haftet nicht für die Lochfraßkorrosion der Produkte des Herstellers infolge der Emission von Metallteilchen (Kohlenstahl) von den Kesselelementen;

(b) haftet nicht für die Beschädigungen von Produkten des Garanten infolge der Rußanzündung im Schornstein;

(c) haftet nicht für die Schäden entstanden infolge der Kesselstörung, an den das Produkt des Garanten angeschlossen ist;

(d) haftet nicht für Schäden entstanden infolge der Einwirkung von Chlor- und Fluorverbindungen auf die Produkte des Garanten (eingesetzt bei der chemischen Reinigung, chemischen Färbereien oder beim Friseur);

(e) haftet nicht für die Inkompatibilität von Produkten des Garanten mit anderen Geräten des Käufers;

(f) haftet nicht für Schäden entstanden durch die chemischen Reinigungsmittel (die sog. Katalysatoren, Abgasverbrenner).

§ 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Bei allen Angelegenheiten, die mit den Bestimmungen dieser Garantiebedingungen nicht geregelt werden, finden die Anwendung die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzes.

2. Alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Garanten werden vom Ordentlichen Gericht entschieden, das für den Sitz des Garanten zuständig ist. Der Garant behält sich das Recht vor, seine Ansprüche auch vor dem Ordentlichen Gericht geltend zu machen, das aufgrund des Wohnorts oder Sitzes des Käufers zuständig ist.

3. Die Rechte des Käufers enthalten in diesen Garantiebedingungen sind die alleinigen Rechte, die der Käufer beim Garanten geltend machen kann.
4. Die Bestimmungen dieser Garantiebedingungen verletzen nicht die Rechte von natürlichen Personen, die die Produkte des Garanten zu nicht beruflichen oder wirtschaftlichen Zwecken kaufen.

